

# Amts- und Intelligenzblatt

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 54. Samstag den 5. Juli 1856.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Waiblingen. (Abhaltung einer Amts-Versammlung)

Am nächsten Mittwoch den 9. d. M. früh 7 Uhr wird eine Amts-Versammlung abgehalten, für welche folgende Tages-Ordnung bestimmt ist:

- 1) Wahl von 7 Männern, welche die zu Geschwornen tauglichen Bezirks Angehörigen zu bezeichnen haben.
- 2) Beratung des Amts-Corp.-Etat's v. 1856-57.
- 3) Beratung der Amts-Vergleichs-Taxe v. 1856-57.
- 4) Vorlage der Amts-Vergleichs-Confignation v. 1855-56.
- 5) Wahl des Amts-Versammlungs-Ausschusses v. 1856-57.
- 6) Aufnahme der Veränderungen in Absicht auf die Belohnung der Amtsboten p. 1. Juli 1856.
- 7) Vorlage der halbjährigen Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben der Amtspflege.
- 8) Bericht des Verwaltungs-Comité über den Stand der Oberamts-Leihkasse und Antrag auf Abänderung einiger Bestimmungen der Statuten.
- 9) Festsetzung v. Beiträgen für den Bezirks-Armen- und für den landwirthschaftlichen Bezirks-Verein.
- 10) Wahl einer Commission zur Begutachtung streitiger Verebelichungs-Gesuche.
- 11) Referat des Amts-Versammlungs-Ausschusses über seine Beschlüsse seit der letzten Amts-Versammlung.
- 12) Wahl des Bezirks-Rekrutirungs-Raths p. 1857.

Bei dieser Amtsversammlung haben Stimmrecht:

von Waiblingen	4	Deputirte
— Winnenden	3	—
— Großheppach	2	—
— Enderesbach	2	—
von Schwaikheim, Korb, Beinstein, Strümpfelbach, Neustadt, Neckarrens, Bittensfeld, Leutenbach, Breuningsweiler, Bürg, Hegnach, Hohenacker, Kleinheppach, Kellersbach, Dederhard, Doppelsbohm je 1.	16	Deputirte

Zusammen

27

Wegen des unter Ziffer 1. bezeichneten Gegenstands haben auch die Obmänner der Bürger-Ausschüsse derjenigen Orte, deren Deputirte diesmal Stimmrecht haben, Morgens 7 Uhr, mitzuerscheinen. Von den übrigen, eben nicht genannten Orten haben die Ortsvorsteher allein zu erscheinen.

Den 4. Juli 1856.

Könl. Oberamt.

Haberlen.

Aufforderung des K. Steuerkollegium zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 behufs der Besteuerung pro 1856-57.

In Gemäßheit des Art. 7. des Gesetzes vom 19. September 1852. (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1856 nachstehende Aufforderung erlassen: 1. Die in Art. 2. des Gesetzes vom 19. September 1852. bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich aufhaltenden — die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruction zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12. der Instruction zusammengesetzte Ortssteuer-Kommission (spätestens bis 1. August 1856 oder wenn die Ortssteuer-Kommission einen kürzeren Termin an-

zuberäumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben.

a) Ob sie sich am 1. Juli 1856 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II; 1, hiernach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1856 — 57 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (hiernach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1855, das veränderlich wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahrs 1. Juli 1855 — 56 anzugeben; c.) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1. des Gesetzes unterliegt der Besteuerung: 1.) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a.) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (verl. jedoch Ges. Art. 3, A. i) angelegten eigenthümlichen oder nutzlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schulobriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen, b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeirenten und vererblichen Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 S. 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der dieser gleich zu achtenden reichs-schlusmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3 A. i); sowie die Enschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwalde, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler [Sensale], Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art vermehrenden männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. ausgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältniß in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratialien und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Zinsen oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2 III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen [Fassionen]: 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Districtsteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach Art. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital und Renten-Einkommens die im Gesetzesartikel 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetzesartikel 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse-Ersparnis-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zuzuführenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetzesartikel 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf erwägtes Anfordern der Districtsteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere [s. Ziffer IV. oben] im Gesetzesartikel 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Gesetzesartikel 3. A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetzesartikel 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Districtsteuerkommission beim Kammeralamt anzubringen. VI. Wer die Fassung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe

belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommissionen in der ordentlichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet ercheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart den 25. Juni 1856.

Hefele.

Waiblingen. Die mit Erstattung des vierteljährlichen Cassensurz- und Steuer-Lieferungs-Berichts noch im Rückstand befindlichen Ortsvorsteher werden auf diesem Wege an dieselbe tro 3 Tagen bei Wartboren Vermerkung erinnert.

Den 4. Juni 1856.

Königl. Oberamt. Haberleu,

Forstamt Schorndorf

## Holz-Verkauf.

Revier Engelberg.

Mittwoch, Donnerstag und Freitag

den 9. und 11. d. Mts.

im Staatswald Stetterschlag A.  $\frac{1}{2}$  Klafter buchene Prügel, 7725 Durchforstungswellen, im Staatswald Wedelhau und Schweizerin: 2 Eichenstämme mit 681,3 C., 15 Klafter eichene, 11 Klafter buchene, 14 $\frac{3}{4}$  Klafter birken, 64 $\frac{3}{4}$  Klafter aspene Scheiter und Prügel, 3 Klafter Abalholz, 14875 Reisach Wellen. Mit dem Verkauf des Materials im Stetterschlag wird am ersten Tag Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr begonnen. Zusammenkunft im Schlag auf der Höhenstraße bei der sogenannten Weire, am gleichen Tag Nachmittags 1 Uhr wird sodann mit dem Verkauf des Materials im Wedelhau etc. der Anfang gemacht, wobei das Eichenstammholz zuerst ausgesetzt wird, und an den folgenden Tagen je Vorm. 8 $\frac{1}{2}$  Uhr fortgesetzt. Zusammenkunft im Schlag auf der von Schlichten nach Winterbach führenden Vicinalstraße. Bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf im nahe gelegenen Ort Winterbach statt.

Die Ortsvorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Ortsangehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Schorndorf den 3. Juli 1856.

Königl. Forstamt.

v. Pfeifferer.

Forstamt Lorch.

Revier Belzheim.

## Holz-Verkauf.

Am Montag den 14. Juli kommen zum Aufstreich: Im Staatswald Thonholz: 1 tannener Block, 11 Klafter die. Scheiter und Prügel, 29 Klafter die. Rinde und 27 Klafter weiches Abfallholz: Scheidholz, aus den Staatswaldungen Thonholz, Salbengehren, Rothemaad, Gläserwand und Kork: 1 Klafter buchene, 17 $\frac{1}{2}$  Klafter tannene Prügel, 6 $\frac{3}{4}$  Klafter weiches Abfallholz, 25 Stück buchene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag Thonholz. Verkauf bei ungünstiger Witterung im Hirsch zu Ebni.

Lorch, den 30. Juni 1856.

Königl. Forstamt.

Stied, u. B.

Waiblingen.

Es sucht Jemand ein noch gutes einspanniges Kuhwägel zu kaufen, Wer, sagt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen.

Eine Parthie trockene rußbaumene Dielen, und eine Parthie birnbaumenes Holz hat gegen baare Bezahlung zu verkaufen

Jacob Friedrich Pämle.

Waiblingen. Ein noch guterhaltenes Clavier so wie zwei gute Violinen hat billig zu verkaufen, und kann täglich eingesehen werden bei

Schullehrer Pfisterers Wittwe.

Waiblingen. Unterzeichneter ist willens sein Haus, Scheuer, samt Hintergebäude zu verkaufen.

Rink, sen,

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem kann man so während Hobeisapähne haben.

Schweizer Oppenländer.

Waiblingen. Ein ordentliches Mädchen findet als Viehmagd eine Stelle, bei wem? sagt Ausgeber d. Blattes.

Waiblingen. Unterzeichneter verkauft nächsten Mittwoch den 9. Juni, Abends 6 Uhr im Gasthof zum Adler:

ca. 2 Brill. Afer im Kleinheppacher Pfad (in der Brach.)

ca. 1 Brill. Afer im Kottisohl, mit Waizen.

Wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Johs. Uhl.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist gesonnen sein besitzendes Haus, im Sad, sammt Scheuern-Platz zu 600 Garben und gewölbten Keller, zu verkaufen. Die Bedingungen können ganz billig gestellt werden.

Christian Schäfer.

**Waiblingen. (Güter Verkauf.)**

Von Joseph Bäuerle kommt nächsten Montag folgende Liegenschaft auf dem Rathhaus in einmaligen öffentlichen Aufsteich

- Erstens: Haus und Scheuer, Keller, Stall, Gärtchen etc. um 211 fl.  
 ungefähr 2 B. 19 R. an der alten Winnender Straße mit 8 großen Bäume, 435 fl.  
 Erbirn und Angerfen  
 " 2 B. in Kennenädern, mit Klee und Ackerbohnen, 170 fl.  
 " 2 B. 1 A. im kleinen Feld, mit Weizen und 2 Bäume, 318 fl.  
 " 3 B. 1 A. im Weidach mit Erbirn, Ackerbohnen, Hauf und Delmagen, 341 fl.  
 " 1 B. 1 A. im Galgenberg mit Wintergersten, 97 fl.  
 " 1 B. im mittlen Grund, mit Dinkel, 100 fl.  
 " 2 1/2 B. 1/4 A. im mittlern schmalen Pfad, mit Dinkel, 260 fl.  
 " 2 B. im schmalen Pfad, mit Dinkel, 234 fl.  
 " 3 B. im Kleinheppacher Pfad, mit Dinkel, 252 fl.  
 " 1 B. 2 1/2 R. im schmidemer Weg, mit Dinkel und 4 große Bäume 200 fl.  
 " 1 B. zwischen der neuen Winnender Straße unter den Lindenädern, mit 12 Bäume und Dinkel, 106 fl.  
 " 2 B. schwach in der Spittelhalde, rechts, mit 22 Bäume und Grasböden 142 fl.  
 " 1 B. 1/2 A. in der Säuhalden am Gäßhen, mit 10 Bäume und Grasböden 79 fl.  
 " 3 B. 6 R. im äußern Elekreut, mit Zuckerrüben, pr. B. 76 fl.  
 " 1 B. im jungen Weinberg, mit 4 Bäume und ewigen Klee, 98 fl.  
 " 1 B. ob der alten Winnender Steig, mit 5 Bäume und Weinberg, 100 fl.  
 " 1 B. 1/2 A. in der Korber Steig, mit 6 Bäume Gerste, Klee, 145 fl.  
 " 1 B. in der Uhlklinge, mit 8 Bäume und Grasböden, 101 fl.  
 " 1 B. Wiesen im Beinsteiner Fußweg samt C. trag, 91 fl.  
 un verkauft ist noch:  
 " 1 M. in der Fuchsgrube, mit 15 tragbaren Bäumen, Gerste, Haber, und Klee.  
 " 1 B. im Käppele ist ganz junger Weinberg.

Käufe können abgeschlossen werden mit dem Gemeinderath Pfleger.

**Waiblingen. Vieh Verkauf**

Nächsten Dienstag d. 8. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, verkauft Unterzeichneter

- 2 Kühe, eine trachtige und eine neunmeltige,  
 1 die trachtige,  
 1 Kälble.  
 Joseph Bäuerle.

**Winnenden.**

Naturalien-Preise den 3. Juli 1856.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niederk.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, p. Schfl.	9 28	9 5	8 39
Haber, p. Schfl.	6 27	6 19	6 14
Weizen p. Simr.	2 6	—	—
Kernen p. Schfl.	20 48	—	—
Gerste, p. Simr.	1 —	— 56	—
Gerste, alte	1 20	1 16	—
Roggen,	1 32	—	—
Mischling	1 36	1 30	1 24
Einforn	—	—	—
Welschkorn	1 48	1 44	1 36
Ackerbohnen	1 44	1 36	1 32

**Winnenden. Brodtare.**

- 8 Pfund gutes Keunenbrod . . . 34 fr.  
 8 " " schwarzes Brod . . . 32 fr.  
 Der Kreuzerwecken hat zu wiegen 5 Pth.

**Waiblingen. Brodtare.**

- 8 Pfund gutes Kernenbrod . . . 36 fr.  
 8 " " schwarzes Brod . . . 32 fr.  
 Der Kreuzerwecken hat zu wiegen: 5 Pth.

**Waiblingen. Fleisch-Taxe.**

- 1 Pfd. Rindfleisch . . . 10 fr.  
 " " Kalbfleisch . . . 10 "  
 " " Schweinefleisch . . . 11 "

**Waiblingen. Auf Jacobi dieses Jahr**

ist aus der Joh. Kauffmann'schen Pflugschaft zu vermieten: Eine Wohnung, bestehend in 2 Zimmer, Küche, Kammer, Platz auf der Bühne, ferner Stallung und Remise.

Näheres bei **G. J. Kauffmann.**

**Waiblingen.**

[Haus und Acker zu verkaufen]

Das gut eingerichtete halbe Haus der Christiane Lüpke, an der alten Winnender Straße, samt dem darüber liegenden Baumgarten, ist zu verkaufen. Ferner:

2 1/2 Viertel Acker in den Frohnädern, mit Dinkel, neben Bäcker-Obermeister Herzog und Glaschneidmeißter Bloß hat Unterzeichneter zu verkaufen. Die Kaufs-Liebhaber hiezu können es täglich einsehen und einen Kauf mit mir abschließen.  
 J. Spig, Gold- und Silberarbeiter.